



Braunschweig Städtische Musikschule

Satzung

**über die Aufgaben und
die Benutzung sowie
die Gebühren für die**

**Städtische Musikschule Braunschweig
(Musikschulsatzung)**

**Satzung
über die Aufgaben und die Benutzung sowie
die Gebühren für die Städtische Musikschule Braunschweig
(Musikschulsatzung)**

vom 13. Juli 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Status
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Aufbau

**Abschnitt 2
Unterrichtsverhältnis**

- § 4 Unterrichtsangebot
- § 5 Unterrichtszeiten
- § 6 Unterrichtsformen
- § 7 Unterrichtsverhinderung und -ausfall
- § 8 Veranstaltungen
- § 9 Aufnahme, Ummeldung
- § 10 Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit
- § 11 Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs
- § 12 Form der Beendigung
- § 13 Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht
- § 14 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler
- § 15 Ordnungsmaßnahmen
- § 16 Aufsicht
- § 17 Lehr- und Lernmittel

**Abschnitt 3
Gebühren**

- § 18 Gebührenerhebung
- § 19 Maßstab und Gebührenhöhe
- § 20 Gebührenschildner
- § 21 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 22 Änderung der Teilnehmerzahl
- § 23 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche
- § 24 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder
- § 25 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen
- § 26 Unterbrechung und Erstattung der Gebühren
- § 27 Einziehung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 28 Versicherungsschutz

§ 29 Inkrafttreten

Anhang

Gebührentarif zur Musikschulsatzung

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Status

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt und unterhält eine Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Städtische Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Städtische Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Insbesondere soll bereits in der Jugend das Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.
- (2) Es soll eine möglichst umfassende, solide und sorgfältige musikalische Ausbildung vermittelt werden. Dies wird sowohl durch ein umfangreiches Fächerangebot im individuellen Einzelunterricht in Instrumental- und Vokalfächern, Ensemble- und Orchesterunterricht, Zusatz- und Ergänzungsfächern sowie Workshops und Kursen, als auch Veranstaltungen, Konzerte und Seminare erreicht. Digitale Hardware und Programme unterstützen dabei.
- (3) Die Städtische Musikschule setzt sich zum Ziel, den Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden, besonders Interessierte mit vorhandenen musikalischen Anlagen sowie Begabte und Begabungen zu fördern sowie auf ein Musikstudium vorzubereiten. Die Nachwuchsförderung für Musikberufe ist ein zentrales Anliegen.
- (4) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere mit dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.

§ 3

Aufbau

- (1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung obliegt der Leitung der Städtischen Musikschule.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler wirken in der Städtischen Musikschule durch eine gewählte Elternvertretung mit. Es werden sieben Vertreterinnen oder Vertreter in einer Wahlversammlung gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dazu erlassener Verordnungen.
- (4) Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor wichtigen Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben. Die Elternvertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 **Unterrichtsverhältnis**

§ 4 **Unterrichtsangebot**

Das Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

1. Musikalische Grundausbildung

Sie umfasst

- a) Musikalische Früherziehung
- b) Musikalische Grundschulungen

2. Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Gesang
- g) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung

3. Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen

- a) Elementarunterricht in der Kindertagesstätte
- b) Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule
- c) Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule

4. Begabungsförderung

5. Studienvorbereitende Ausbildung

Die Teilnahme umfasst:

- a) Hauptfachunterricht
- b) Nebenfachunterricht
- c) Theorie und Gehörbildung
- d) Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht

6. Musiktheorie, Gehör- und Stimmbildung

7. Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht

Er umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen
- b) gemischten Instrumental- und/oder Vokalbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

8. Projekte, Workshops, Seminare und Kurse (Kursangebote)

Zum Unterrichtsangebot zählen der Besuch und die Teilnahme sowie die Mitwirkung an nicht dauerhaft von der Städtischen Musikschule angebotenen Veranstaltungen, Konzerten, Workshops, Seminaren und Kursen.

**§ 5
Unterrichtszeiten**

- (1) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Unterrichtsangebot ab. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anhang) festgelegt.
- (2) In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**§ 6
Unterrichtsformen**

- (1) Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht stattfinden. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die grundsätzlich angestrebte Unterrichtsform ist der Präsenzunterricht.
- (2) Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails. Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schultrimester ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.
- (3) Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich oder zumutbar sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht. In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum vor, in den die Städtische Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet.

§ 7

Unterrichtsverhinderung und -ausfall

- (1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist dies unverzüglich der Lehrkraft oder der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.
- (2) Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- (3) Eine etwaige Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht richtet sich nach § 26.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme ist für alle mitwirkenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (2) Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen Interessierten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet mit Ausnahme des Unterrichts von Gruppen in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen kein regulärer Unterricht statt.

§ 9

Aufnahme, Ummeldung

- (1) Die Aufnahme an der Städtischen Musikschule erfolgt durch Anmeldung für ein bestimmtes Unterrichtsangebot nach § 4. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers oder im Falle der gesetzlichen Vertretung durch die Vertretung. Der Antrag soll an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule gerichtet werden. Über die Aufnahme wird in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im beantragten Unterrichtsangebot entschieden.
- (2) Für den Wechsel des Unterrichtsangebotes (Ummeldung) nach § 4 gelten die Regelungen für die Aufnahme entsprechend.
- (3) Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Ein Anspruch auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 10

Ordentliche Beendigung des Schulbesuchs; Probezeit

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung zum 30. April, 31. August oder 31. Dezember des Jahres beendet werden. Die Beendigung ist bei der Beendigung zum 30. April bis spätestens zum 15. März, bei der Beendigung zum 31. August bis spätestens zum 15. Juli und bei der Beendigung zum 31. Dezember bis spätestens zum 15. November des Jahres zu erklären. Bei der Ensembleteilnahme ist die Beendigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Schultrimesters zu erklären.

- (2) Bei den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 1, 3 und 8 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Dauer. Eine Beendigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.
- (3) Innerhalb der Probezeit von drei Monaten ab Beginn des Unterrichtsangebotes kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende beendet werden.

§ 11

Außerordentliche Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Städtischen Musikschule als auch von der Schülerin oder dem Schüler oder im Falle der gesetzlichen Vertretung von der Vertretung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. die Schülerin oder der Schüler durch eine Erkrankung oder anderweitige Verhinderung mehr als drei Monate nicht am Unterricht teilnehmen kann oder
 - 2. die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner mit der Entrichtung von vier fälligen Abschlagszahlungen der Gebühren nach entsprechender Mahnung im Rückstand ist.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler oder deren gesetzlicher Vertretung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. im laufenden Kalenderjahr die Gebühren erhöht werden oder
 - 2. die Unterrichtsform nach § 6 nach der Anmeldung zu dem Unterrichtsangebot von Präsenzunterricht in die mediale Vermittlung von Fernunterricht geändert wird.

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Frist für die Erklärung der Beendigung in den Fällen der Nummer 1 und 2 sechs Wochen zum Monatsende.
- (4) In der Regel stellen die Änderung des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder ein Wechsel der Lehrkraft keinen wichtigen Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses dar.
- (5) Im Falle einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Städtische Musikschule nach Absatz 2 Nummer 1 kann die Schülerin oder der Schüler bei einer erneuten Anmeldung nach Wegfall des Hinderungsgrundes bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 12

Form der Beendigung

- (1) Die Erklärung der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses bedarf der Schriftform. Eine Erklärung der Beendigung in Form einer E-Mail ist ebenfalls zulässig.
- (2) Im Falle der außerordentlichen Beendigung des Schulbesuchs sind die Beendigungsgründe anzugeben.

§ 13

Teilnahme an Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht

Die vorstehenden Regelungen zur Aufnahme, Ummeldung und Beendigung gelten auch für Unterrichtsangebote, für die keine zusätzlichen Gebühren aufgrund der Teilnahme an den Unterrichtsangeboten nach § 4 Nummer 7 entstehen.

§ 14

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Regelmäßiges Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Musikinstrument bzw. der Stimme sowie die Bearbeitung der gestellten Aufgaben werden vorausgesetzt.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung in Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht wird erwartet.
- (3) Die Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule ist verbindlich.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler
 1. den Unterricht nachhaltig stört,
 2. gegen die Mitwirkungsregelungen nach § 14 verstößt,
 3. gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder
 4. unentschuldigt fehlt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Verwarnung,
 2. der zeitweise Ausschluss vom Unterricht,
 3. der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht,
 4. der Ausschluss von der Städtischen Musikschule und
 5. das Hausverbot.
- (3) Der dauerhafte Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss von der Städtischen Musikschule setzen eine vorherige schriftliche Ankündigung voraus. Über diese Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt.
- (4) Ordnungsmaßnahmen kommen auch in Betracht, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die festgesetzten Gebühren nicht bezahlt.

§ 16

Aufsicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur für minderjährige Schülerinnen und Schüler. In den Gebäuden der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur während der Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.

- (2) Außerhalb der Gebäude der Städtischen Musikschule besteht die Aufsichtspflicht nur für die festgelegte Uhrzeit und den festgelegten Treffpunkt. Für den Beginn der Aufsichtspflicht ist die Kontaktaufnahme der Schülerin oder des Schülers mit der Lehrkraft zur festgelegten Uhrzeit maßgeblich. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, welche die Städtische Musikschule zusammen mit Dritten durchführt.
- (3) Bei der Vermittlung von Schülerinnen und Schülern durch die Städtische Musikschule an Dritte wird die Aufsicht für die Dauer der Veranstaltung nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Eine Vermittlung erfolgt nur bei Vorliegen eines vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Schülerin oder des Schülers oder der Vertretung im Falle der gesetzlichen Vertretung.

§ 17 Lehr- und Lernmittel

- (1) Die Musikinstrumente sind grundsätzlich von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- (2) Soweit schuleigene Musikinstrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung voraus. Für die Überlassung der Musikinstrumente wird eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben.
- (3) Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- (4) Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

Abschnitt 3 Gebühren

§ 18 Gebührenerhebung

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Gebühren sind:
 1. Unterrichtsgebühr,
 2. Kursgebühr,
 3. Aufnahmegebühr und
 4. Instrumentennutzungsgebühr.
- (3) Die Unterrichtsgebühr wird für die Inanspruchnahme der Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule nach § 4 Nummer 1 bis 7 und die Kursgebühr wird für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 8 erhoben. Die Aufnahmegebühr wird für die Aufnahme oder den Wechsel eines Unterrichtsangebotes und die Instrumentennutzungsgebühr wird für die Nutzung eines von der Städtischen Musikschule zur Verfügung gestellten Musikinstrumentes erhoben.

§ 19 Maßstab und Gebührenhöhe

Der Maßstab und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif zur Musikschulsetzung (Anhang).

§ 20 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen oder die Schüler, welche die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen oder diese beantragen und deren gesetzliche Vertretung.

§ 21 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des gebührenpflichtigen Unterrichtsangebotes (Aufnahmegebühr), mit der Anmeldung und Aufnahme des Unterrichts (Unterrichts- und Kursgebühr) und mit dem Beginn der Überlassung des Musikinstruments (Instrumentennutzungsgebühr). Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet.
- (2) Der Erhebungszeitraum bei der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Schulbesuch vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Schulbesuchs.
- (3) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines Jahresbetrages berechnet und sind als Abschlagszahlung zu 1/12 des Jahresbetrages monatlich im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Eine viertel- oder halbjährliche Zahlung im Voraus ist gestattet. Die jeweiligen Beträge sind bis zum 5. des ersten Monats des Quartals bzw. des Halbjahres zu zahlen.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Antrag auf Aufnahme oder Wechsel des Unterrichtsangebotes fällig.
- (5) Erhebungszeitraum bei der Kursgebühr ist die bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung feststehende Dauer des Kursangebotes. Die Kursgebühr wird bei Kursangeboten mit einer Dauer von bis zu einem Monat 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei Kursangeboten, die länger als einen Monat dauern, wird die monatliche Kursgebühr am 5. Tag des Folgemonats fällig.

§ 22

Änderung der Teilnehmerzahl

- (1) Bei Unterrichtsangeboten, deren Gebührensätze von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängig sind, führen zeitweise Änderungen der Teilnehmerzahl nicht zu einer Änderung der Gebührensätze.
- (2) Bei dauerhaften Änderungen der Teilnehmerzahl ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des übernächsten Monats nach der Änderung der maßgeblichen Teilnehmerzahl. Eine dauerhafte Änderung liegt nur vor, wenn sich die für den höheren oder niedrigeren Gebührensatz maßgebliche Teilnehmerzahl mindestens vier Wochen in Folge geändert hat. Zeiten der Schulferien werden nicht mitgerechnet.

§ 23

Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche

- (1) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegt die Schülerin oder der Schüler bei der Unterrichtsgebühr den ermäßigten Tarifen für Kinder und Jugendliche nach dem Gebührentarif zur Musikschulsatzung (Anlage). Die Ermäßigung endet mit Beginn des nächsten Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 unterliegen Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Dienstleistende eines Bundesfreiwilligendienstes auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Tarifen für Kinder und Jugendliche. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Die Ermäßigung ist rückwirkend höchstens für sechs Monate nach Vorlage des Nachweises möglich. Liegen die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder ein entsprechender Nachweis nicht mehr vor, unterliegt die Schülerin oder der Schüler ab dem nachfolgenden Monat den Tarifen für Erwachsene.

§ 24

Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

- (1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Städtische Musikschule besuchen.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind in Höhe von 10 Prozent gewährt.
- (3) Erstes Geschwisterkind ist das Kind mit der geringsten monatlichen Gebührenbelastung. Maßgeblich ist die Summe der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren. Die Unterrichtsgebühren für die Unterrichtsangebote nach § 4 Nummer 7 werden nicht mitgerechnet.

§ 25

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren werden auf Antrag ermäßigt, wenn die Heranziehung zu den Gebühren für die Gebührensuldnerin oder den Gebührenschuldner aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine soziale Härte darstellt.
- (2) Eine soziale Härte in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 3. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 4. den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- (3) Die Ermäßigung beträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 70 Prozent der Unterrichtsgebühr und der Instrumentennutzungsgebühr.
- (4) Bei der Unterrichtsgebühr wird die Ermäßigung nur für das erste Unterrichtsfach im Umfang von
 1. bis zu 1,5 Stunden pro Woche für den Bereich der Musikalischen Grundausbildung und Musiktheorie,
 2. bis zu 6,5 Stunden pro Woche in der Studienvorbereitenden Ausbildung und Begabungsförderung und
 3. bis zu 1 Stunde pro Woche bei allen sonstigen Unterrichtsfächern gewährt.

Eine Ermäßigung für das zweite Unterrichtsfach und weitere Unterrichtsfächer findet nicht statt. Erstes Unterrichtsfach ist das zeitlich als erstes begonnene Unterrichtsfach mit Ausnahme der Unterrichtsfächer nach § 4 Nummer 7.
- (5) Bei der Instrumentennutzungsgebühr wird die Ermäßigung nur für ein Instrument gewährt.
- (6) Das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Jede Veränderung in der Einkommenssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule Braunschweig mitzuteilen.
- (7) Die Gebührenermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 26

Unterbrechung und Erstattung der Gebühren

- (1) Fallen durch die Verhinderung der Lehrkraft oder aus sonstigen nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden aus, werden die Gebühren für die entfallenen Stunden nicht erhoben oder werden erstattet.
- (2) Fallen durch eine mittels ärztlichen Attestes nachgewiesene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden im gleichen Fach aus, werden die Unterrichtsgebühren ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht erhoben oder werden erstattet. Andere in der Person des Schülers oder der Schülerin liegende Gründe führen grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Von der Berechnung der entfallenen Stunden sind die Schulferien und die gesetzlichen Feiertage, in denen kein Musikschulunterricht stattfindet, ausgenommen.

§ 27

Einziehung

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 28

Versicherungsschutz

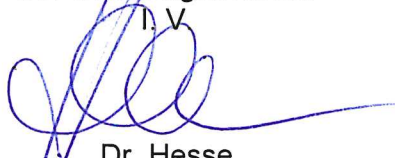
- (1) Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.
- (2) Auch ein Sachschadendeckungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten.
- (3) Der Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover ist auf das Schulgelände beziehungsweise auf den Weg dorthin und zurück begrenzt. Dieser Deckungsschutz besteht nicht bei Fernunterricht.
- (4) Die Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover sind allerdings nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover besteht nicht.

**§ 29
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 5 vom 09. Juli 1952, Seite 13), neugefasst mit Satzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002, Seite 19), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 26. September 2016, Seite 61) und die Schulordnung für die Städtische Musikschule Braunschweig vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Braunschweig, den 15.07.2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15.07.2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anhang

Gebührentarif zur Musikschulsatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1	<u>Musikalische Grundausbildung</u>		
1.1	Musikalische Früherziehung für Kinder Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)	jährlich	monatlich
	a) 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	b) 60 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
1.2	Musikalische Grundschulungen	jährlich	monatlich
1.2.1	Kinder und Jugendliche Gruppenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)		
	a) 50 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche	422,50 €	35,50 €
1.2.2	Erwachsene Musikworkshop		
	a) 75 Minuten pro Woche 5 – 6 Teilnehmende	660,00 €	55,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche 7 – 9 Teilnehmende	516,00 €	43,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche 10 – 12 Teilnehmende	444,00 €	37,00 €
2	<u>Instrumental- und Vokalausbildung</u>		
2.1	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokalausbildung sowie den Wechsel eines Faches in der Instrumental- und Vokalausbildung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.	einmalig	17,00 €
2.2	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
2.2.1	Einzelunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 25 Minuten pro Woche	684,00 €	57,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.200,00 €	100,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	1.800,00 €	150,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	2.436,00 €	202,00 €

2.2.2	Gruppenunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler 25 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	528,00 €	44,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	426,00 €	35,00 €
	e) 7 – 9 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
	f) 10 – 11 Schülerinnen oder Schüler 50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
2.3	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind	jährlich	monatlich
	a) 25 Minuten pro Woche	732,00 €	61,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.320,00 €	110,00 €
	c) in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	420,00 €	35,00 €
2.4	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
2.4.1	Einzelunterricht Erwachsene		
	a) 25 Minuten pro Woche	936,00 €	78,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.680,00 €	140,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	2.520,00 €	210,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	3.360,00 €	280,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht Erwachsene		
	a) 2 Teilnehmende 25 Minuten pro Woche	516,00 €	43,00 €
	b) 2 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche	924,00 €	77,00 €
	c) 3 - 4 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
3	<u>Unterricht an Kindertagesstätten und an allgemeinbildenden Schulen</u> Inklusive An- und Abreise der Lehrkraft		
3.1	Elementarunterricht in der Kindertagesstätte Jeweils 45 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	396,00 €	33,00 €
	b) 7 – 9 Schülerinnen oder Schüler	348,00 €	29,00 €
	c) 10 – 12 Schülerinnen oder Schüler	228,00 €	19,00 €

3.2	Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule Klassenunterricht (in der Regel 12 Schülerinnen und Schüler)	jährlich	monatlich
3.2.1	Unterrichtsgebühr Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	252,00 €	21,00 €
	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler) Jeweils 45 Minuten pro Woche	264,00 €	22,00 €
3.2.2	Kursgebühr Projekttag für Grundschulen (je Schülerin oder Schüler) 3 - 5 Stunden	einmalig	3,00 €
3.3	Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule	jährlich	monatlich
3.3.1	Einzelunterricht a) 45 Minuten pro Woche b) 30 Minuten pro Woche	1.092,00 € 828,00 €	91,00 € 69,00 €
3.3.2	Gruppenunterricht a) 2 Schülerinnen oder Schüler 45 Minuten pro Woche b) 2 Schülerinnen oder Schüler 30 Minuten pro Woche c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche e) 7 – 9 Schülerinnen oder Schüler Jeweils 45 Minuten pro Woche	612,00 € 468,00 € 492,00 € 396,00 € 348,00 €	51,00 € 39,00 € 41,00 € 33,00 € 29,00 €
3.4	Instrumentale und vokale Schwerpunktklassen Jeweils 45 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
3.4.1	Grundschulen (je Schülerin oder Schüler)	252,00 €	21,00 €
3.4.2	Weiterführende Schulen (je Schülerin oder Schüler)	264,00 €	22,00 €
4	<u>Begabungsförderung</u> Ergänzungsangebot für Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik nach erfolgter Eignung durch eine Beratung		
4.1	50 Minuten pro Woche a) 2 Schülerinnen oder Schüler b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler c) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler d) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	jährlich 690,00 € 480,00 € 360,00 € 240,00 €	monatlich 50,00 € 40,00 € 30,00 € 20,00 €

4.2	25 Minuten pro Woche	jährlich	monatlich
	a) 2 Schülerinnen oder Schüler	300,00 €	25,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €
5	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
5.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
5.2	Unterrichtsgebühren	jährlich	monatlich
	Die Teilnahme an den gebührenfreien Teilen der Studienvorbereitenden Ausbildung setzt die Belegung eines Haupt- oder Nebenfaches voraus.		
5.2.1	Hauptfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>)		
	a) 50 Minuten pro Woche	900,00 €	75,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche	1.080,00 €	90,00 €
5.2.2	Nebenfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>)		
	a) 25 Minuten pro Woche	540,00 €	45,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	720,00 €	60,00 €
5.2.3	Theorie und Gehörbildung:		
	2 – 3 Teilnehmende 50 Minuten pro Woche	gebührenfrei	gebührenfrei
	ab 4 Teilnehmende 75 Minuten pro Woche	gebührenfrei	gebührenfrei
5.2.4	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles mindestens 50 Minuten pro Woche	gebührenfrei	gebührenfrei
	Teilnahme an Orchestern oder Chor 75 Minuten pro Woche	gebührenfrei	gebührenfrei
6	<u>Musiktheorie und Gehör- und/ oder Stimmbildung</u>		
6.1	Aufnahmegebühr	einmalig	17,00 €
6.2	Unterrichtsgebühren	jährlich	monatlich
6.2.1	75 Minuten pro Woche		
	a) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	660,00 €	55,00 €
	b) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	540,00 €	45,00 €
	c) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	360,00 €	30,00 €
6.2.2	50 Minuten pro Woche		
	a) 1 Schülerin oder Schüler	1.200,00 €	100,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler	1.320,00 €	55,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	528,00 €	44,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen oder Schüler	420,00 €	35,00 €
	e) 7 – 10 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €

6.2.3	25 Minuten pro Woche		
	a) 1 Schülerin oder Schüler	684,00 €	57,00 €
	b) 2 Schülerinnen oder Schüler	768,00 €	32,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen oder Schüler	240,00 €	20,00 €
7	<u>Kammermusik-, Ensemble-, Band-, Chor- bzw. Orchesterunterricht</u>		
7.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	384,00 €	32,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	492,00 €	41,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	180,00 €	15,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	312,00 €	26,00 €
	e) Bandunterricht mit 3 – 5 Mitgliedern (bei 50 Minuten pro Woche)	264,00 €	22,00 €
	f) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebührenfrei	gebührenfrei
	g) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	96,00 €	8,00 €
7.2	Erwachsenentarif	jährlich	monatlich
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	516,00 €	43,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	960,00 €	80,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche oder 14-tägig 50 Minuten)	468,00 €	39,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	840,00 €	70,00 €
	e) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler der Städtischen Musikschule	gebührenfrei	gebührenfrei
	f) ab 6 Mitglieder als Schülerin oder Schüler, die darüber hinaus keine weiteren Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule besuchen	120,00 €	10,00 €

8	<u>Projekte, Workshops, Seminare und Kurse</u>	Gebühren pro Stunde	
	45 bis 60 Minuten je nach Kursangebot		
	a) 2 – 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1,00 € – 6,00 €	
	b) ab 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	0,50 € – 5,00 €	

9	<u>Instrumentennutzungsgebühren</u>	jährlich	monatlich
9.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	192,00 €	16,00 €
9.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	228,00 €	19,00 €
9.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	192,00 €	16,00 €
9.4	Harfe	228,00 €	19,00 €
9.5	Akkordeon	192,00 €	16,00 €
9.6	Keyboard	192,00 €	16,00 €
9.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	144,00 €	12,00 €
9.8	Akustische Gitarre	180,00 €	15,00 €
9.9	E-Gitarre/E-Bass mit Verstärker	228,00 €	19,00 €
9.10	Drumset (Schlagzeug)	192,00 €	16,00 €
9.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	192,00 €	16,00 €
9.12	Zubehör (z.B. Einzel-Bogen, Spezial-Schlägel, Lautsprecher, Stative)	10% des Neupreises,	aber mindestens 10,00 €